

Fernmeldegesetz

Notifikation einer Nummernwiderrufsverfügung

Das Bundesamt für Kommunikation hat am 19. Februar 2015 in Sachen Commdoo GmbH, Bebericher Str. 23, D-41063 Mönchengladbach, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz, betreffend Widerruf zugeteilter Adressierungselemente verfügt:

1. Die mit Verfügungen vom 27. April 2007, 14. Dezember 2009, 10. August 2009, 1. Juli 2008, 7. März 2008, 1. Juli 2008 und 8. August 2013 zugeteilten Einzelnummern 0901 000158, 0901 000159, 0901 000160, 0906 000194, 0906 000195, 0906 000197, 0906 000198, 0906 000205, 0906 000213, 0906 000217, 0906 000218, 0906 000219, 0906 001144, 0906 001166, 0906 001177, 0906 001188, 0906 001199, 0906 004411 werden mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Widerrufungsverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Swisscom (Schweiz) AG wird angewiesen, die Einzelnummern 0901 000158, 0901 000159, 0901 000160, 0906 000194, 0906 000195, 0906 000197, 0906 000198, 0906 000205, 0906 000213, 0906 000217, 0906 000218, 0906 000219, 0906 001144, 0906 001166, 0906 001177, 0906 001188, 0906 001199, 0906 004411 innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung ausser Betrieb zu nehmen.
4. Die Verwaltungsgebühren für diese Verfügung betragen 420 Franken und werden commdoo GmbH auferlegt. Sie werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.
5. Diese Verfügung gilt als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1).
6. Diese Verfügung wird im Bundesblatt publiziert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung im Bundesblatt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Bundesamt für Kommunikation

Die nicht fristgerechte Bezahlung von Verwaltungsgebühren löst Verzugszinsen aus. Nach unbenutztem Ablauf der 20-tägigen Nachfrist wird die EFV mit der Eintreibung der Forderung beauftragt.

Der Entscheid kann von der Adressatin/dem Adressaten angefordert werden bei:

Bundesamt für Kommunikation
Nummerierung und Adressierung
Zukunftstrasse 44
2501 Biel
Telefon +41 (0)58 460 55 11
Fax direkt +41 (0)58 460 55 49

3. März 2015

Bundesamt für Kommunikation